

Philipp Kruse, Rechtsanwalt aus Zürich, legt dar, warum aus den zwei WHO-Vertragsentwürfen ([i.] Entwurf neuer Pandemievertrag; [ii.] Anpassungsvorschläge für die Internationalen Gesundheitsvorschriften [IGV 2005]) gemäss aktuell vorliegenden Versionen **bereits heute eine schwerwiegende Bedrohung für die Wirtschaft, die Demokratie und für die verfassungsmässige Grundordnung der Schweiz ohne weiteres klar erkennbar** wird.

Philipp Kruse präsentiert die wichtigsten Passagen beider Entwürfe und erläutert, dass diese im Widerspruch zu den wichtigsten konstituierenden Grundelementen der verfassungsmässigen Grundordnung der Schweiz stehen.

Gemäss Rechtsanwalt Kruse sind die aktuell vorliegenden Entwürfe ohne Zweifel darauf ausgerichtet, dem WHO-Generalsekretär und seinem Stab eine noch stärkere, **monopolähnliche Stellung zu verschaffen** als bereits bisher. Die WHO wird inskünftig **über eine noch längere Zeit als bisher, aus einem noch beliebigeren Grund** als bisher befugt sein, unter den Titel „Pandemie“ in alle wesentlichen Aspekte des privaten, des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens der Schweiz hineinzuregieren: Lockdown, Zutrittsbeschränkungen, Impfpflicht etc. Im Resultat wird eine kleine Gruppe nicht gewählter Funktionäre das gesamte Leben und die verfassungsmässige Grundordnung der Schweiz dauerhaft ausser Kraft setzen können, ohne dass die staatlichen Organe der Schweiz oder die Bürger etwas dagegen unternehmen können.

Die heute vorliegenden Vertragsentwürfe weisen damit genau jene Merkmale auf, welche bei analoger Betrachtungsweise unter Privaten nach Art. ZGB 27 als **klassischer Knebelvertrag** zu würdigen wären, was gem. Art. 20 OR die **Nichtigkeit des Vertrages** zur Folge hätte.

Das Selbstbestimmungsrecht der Schweiz und ihrer Bevölkerung steht ihr aufgrund geschriebenem (UN Charta) und ungeschriebenem Völkerrecht zu. Das persönliche Selbstbestimmungsrecht in medizinischen Behandlungsfragen – insbesondere im Zusammenhang mit noch nicht erforschten Substanzen – steht sogar unter dem absoluten Schutz des Völkerrechts. Dieser Schutz war bereits unter Covid-19 über weite Strecken nicht mehr gewährleistet und ist unter dem neuen WHO-Regime noch stärker bedroht. Die WHO wird zudem in Zukunft sämtlichen Staaten noch einfacher als bisher *Abnahmeverpflichtungen für nicht erprobte und risikoreiche Substanzen zu horrenden Kosten für die Volkswirtschaft* auferlegen können.

Rechtsanwalt Kruse weist darauf hin, dass die **wichtigsten Kernelemente der schweizerischen Verfassungsordnung** (wirksamer Grundrechtsschutz; Gewaltentrennung; Legalitäts- und Verhältnismässigkeits- statt Willkürprinzip; unverfälschte Willensbildung des Volkes; Grundsatz: alle Staatsgewalt geht vom Volk aus; eigenständige Priorisierung staatlicher Aufgaben etc.) für die Verfassung der Schweiz konstitutiven Charakter haben. Sie **können niemals einer supranationalen Organisation abgetreten werden**. Die heute vorliegenden Vertragsentwürfe würden im Resultat nicht nur einer Totalrevision der Bundesverfassung gleichkommen, sondern **Tür und Tor öffnen für eine im Extremfall dauerhafte Suspendierung der Bundesverfassung und den damit verbundenen schädlichen Folgen für Wirtschaft, Bevölkerung und Staat**.

Erstaunlicherweise (gemäss Kruse) hat der Bundesrat bis heute die tatsächlichen Auswirkungen dieser zwei WHO-Vertragswerke vor der Bevölkerung trotz diversen parlamentarischen Anfragen verschleiert.

Damit bringt der Bundesrat **die nichtsahnende Schweizer Bevölkerung immer näher an den POINT OF NO RETURN**, wo sie sich aufgrund von internationalem Druck de facto bald nur noch vor vollendete Tatsachen gestellt sehen wird.

Vor diesem Hintergrund formuliert Rechtsanwalt Kruse folgende Forderungen:

- (1) **Der Bundesrat hat die Verhandlungen mit der WHO über beide Vertragsinstrumente unverzüglich abubrechen, um weiteren Schaden von der Schweiz abzuwenden.**
- (2) Er hat dem verfassungsrechtlichen Gebot der Unabhängigkeit und der Sicherheit der Schweiz gem. Art. 2 BV unverzüglich und bestmöglich Nachachtung zu verschaffen und die

Gesundheitsvorsorge der Schweiz so autonom von der WHO und so zuverlässig wie möglich ausgestalten.

- (3) Die Schweiz als Domizilland der WHO hat sich für eine **internationale, unabhängige Untersuchung des gesamten Pandemie-Managements der WHO (2020-2023)** einzusetzen, damit sämtliche Kollateralschäden und Kosten des WHO-Managements der Weltöffentlichkeit vollständig offengelegt werden, der Ursprung des Erregers geklärt wird (sowie lange Dauer des „PHEIC“; alternative Diagnose- und Behandlungsmethoden etc.). **Grund:** Dies ist aufgrund **global anerkannter und selbstverständlicher Standards der Qualitätskontrolle und -Verbesserung** zwingend geboten.
- (4) Für alle anstehenden internationalen Verhandlungen zum Thema Pandemievorsorge sind unter anderem folgende Grundprinzipien mit aller Klarheit zu verfolgen:
- (1) Aufhebung jedweder **Immunitäten, Privilegien und Haftungsbefreiungen** gegenüber WHO und Herstellern zum Schutz vor Missbrauch; Konsequente Erfassung aller Kollateralschäden, inkl. Pharmakovigilanz.
 - (2) **Ausschluss des ökonomischen Missbrauchs und künstlichen Verlängerns von Krisen und Pandemien**; Bekämpfung von Pandemiebereicherung;
 - (3) Etablierung eines **effektiven Überwachungs-, Kontroll- und Haftungsmechanismus** gegenüber **WHO, GAVI etc.**, inkl. Transparenz- und Rechenschaftsprinzip;
 - (4) **Verbot von Informationskontrolle**, Informationsmanipulation und **Zensur**.
 - (5) **Verbot von menschenrechtswidrigen, globalen top-down Pandemie-Massnahmen** (insbesondere Verbot der Verabreichung experimenteller Substanzen an die gesunde Bevölkerung);
 - (6) **Strafverfolgung von Steuergeldverschwendung** – striktere Regeln und Kontrollen im Vergabebereich der Pandemiebekämpfung (massenweiser Einkauf von Impfstoffen);
 - (7) **Förderung der individuellen Prävention**, der Individualmedizin sowie einer evidenz- und diskursbasierter Gesundheitsvorsorge **im freien Wettbewerb der Staaten und der Wissenschaft**.
 - (8) **Konvention zum Schutz der Gesundheit vor künstlich geschaffenen Erregern** („Gain-of-Function“), inkl. klare Haftungsregeln für alle Akteure;
 - (9) **Konvention zum Schutz der Gesundheit vor unsicheren und unwirksamen Substanzen**, inkl. klare Haftungsregeln für alle Akteure.
 - (10) **Etc.!**

Nur wenn wir aus den Fehlern der Vergangenheit lernen, können wir die notwendigen Verbesserungen effizient anpacken – niemals durch blinde Machterweiterung eines immunen Gebildes und auch nicht durch zusätzliche Finanzgeschenke an die WHO und an die Produzenten und Profiteure nicht erprobter Experimentalsubstanzen.

Zürich, 24. Mai 2023

MLaw Philipp Kruse,
Rechtsanwalt, LL.M.,